

01.09.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5772 vom 26. Juli 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/14607

Expansion des Aachener Automobilherstellers e.Go

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

„Wir wollen Elektromobilität zur Erfolgsgeschichte in Nordrhein-Westfalen machen. Der heutige Tag ist dafür ein Meilenstein. Aus der RWTH heraus, aus der Exzellenz, entstehen industrielle Arbeitsplätze. Diesen Pioniergeist brauchen wir im ganzen Land.“¹ betonte Ministerpräsident Laschet im Juni 2018 bei der Eröffnung des ersten e.Go-Werks in Aachen.

Nach Angaben jüngster Medienberichterstattung plane der Aachener Hersteller von Elektrofahrzeugen e.Go u.a. in das EU-Nachbarland Bulgarien zu expandieren. Ein e.Go-Werk in Bulgarien soll in der Stadt Lowetsch entstehen und bis zu 1.000 Mitarbeiter beschäftigen. Die Investition betrage laut dem Unternehmen 140 Millionen Euro. Der Produktionsbeginn soll bereits im ersten Quartal 2024 erfolgen, die Produktionskapazität bei 30.000 Fahrzeugen pro Jahr liegen.² Die Aachener Belegschaft der Firma e.Go ist nach Angaben des Betriebsrats verunsichert über die angekündigten Expansionspläne. Im Aachener e.Go-Werk 1 arbeiten 100 Beschäftigte in der Fertigung des Modell Life Sport. Die Produktion war zuvor für 15 Monate aufgrund eines Insolvenzverfahrens gestoppt worden.³

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 5772 mit Schreiben vom 31. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. Welche Fördermittel hat das Unternehmen Next.e.Go Mobile SE seit seiner Gründung von der nordrhein-westfälischen Landesregierung erhalten? (Bitte um Auflistung der Zuwendungen nach Datum, Geldbetrag sowie Förderprogramm)

Im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen (RWP) bestand die Zusage eines Zuschusses in Höhe von 2.569.450 € aus dem Jahr 2018 gegenüber der e.Go.Mobile AG. Next.e.GO Mobile SE hat die ursprüngliche

¹ <https://www.rwth-campus.com/aktuelles/ministerpraesident-armin-laschet-eroeffnet-erstes-e-go-werk-in-aachen/>

² Aachener Zeitung (2021): ‚e.Go expandiert in mehrere Niedriglohnländer‘, Aachener Zeitungsverlag.

³ Ebenda.

Zuwendungsempfängerin e.GO Mobile AG aus dem Insolvenzverfahren übernommen und führt das Unternehmen fort. Am 11. Juni 2021 wurde die Übertragung des Zuschusses an die Next e.GO Mobile SE zugesagt, die damit vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus der Zusage von 2018 eintritt.

2. Hat das Unternehmen Next.e.Go Mobile SE Gelder aus den Fördermitteln für den Strukturwandel im Rheinischen Revier erhalten? (Bitte um Nennung des Geldbetrags)

Nein.

3. Wird die Expansion der Next.e.Go Mobile SE in das Ausland mit Fördermitteln des Landes NRW unterstützt?

Nein.

4. Welche Maßnahmen zur Förderung/Erhaltung von Arbeitsplätzen der Next.e.Go Mobile SE in NRW plant die Landesregierung zu ergreifen?

Dem Unternehmen steht, bei Erfüllung der Voraussetzungen, das vollständige Unterstützungsinstrumentarium der Agentur für Arbeit zur Verfügung. Neben Eingliederungszuschüssen bei Neueinstellung von Arbeitslosen zählen hierzu beispielsweise auch die Fördermöglichkeiten des Qualifizierungschancengesetzes.

Im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Förderung von Innovationen z.B. im Bereich klimafreundliche Antriebstechnologien und innovative Mobilitätskonzepte begleitet die Landesregierung außerdem die Automotive-Branche insgesamt.

5. Waren die Fördermittel der Landesregierung an die Next.e.Go Mobile SE an Bedingungen, wie etwa den Standorterhalt oder den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen in NRW geknüpft worden?

Nach dem RWP müssen die mit dem geförderten Investitionsvorhaben zu schaffenden Arbeitsplätze für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beendigung des Vorhabens dauerhaft in der geförderten Betriebsstätte vorgehalten und besetzt sein. Hierzu erfolgt eine jährliche Überprüfung durch die Bewilligungsstelle. Das Nichterreichen des in der Zusage festgelegten Arbeitsplatzziels führt grundsätzlich zu (Teil-) Rückforderungen. Auch die geförderten Wirtschaftsgüter sind für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Betriebsstätte vorzuhalten.